

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a86ab1b5-9039-3571-a38b-0a79335f6f6c>

Bibliografie

Titel	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)
Amtliche Abkürzung	SGB X
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-10-1

§ 107 SGB X - Erfüllung

(1) Soweit ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt.

(2) ¹Hat der Berechtigte Ansprüche gegen mehrere Leistungsträger, gilt der Anspruch als erfüllt, den der Träger, der die Sozialleistung erbracht hat, bestimmt. ²Die Bestimmung ist dem Berechtigten gegenüber unverzüglich vorzunehmen und den übrigen Leistungsträgern mitzuteilen.

